

---

§ 3  
Bezirksaufgaben

**Absatz 1:** Die Bezirke nehmen ihre Aufgaben unter Beteiligung ehrenamtlich tätiger Bürger wahr.

**(1)** In der Ursprungsfassung sollten die Bezirke die bezirkseigenen Angelegenheiten unter „maßgeblicher“ Beteiligung ehrenamtlich tätiger Bürger wahrnehmen<sup>1</sup>; dieser Zusatz wurde jedoch im Rahmen der strukturellen Überarbeitung der Vorschriften (Wegfall der Deputationen u. a.) aufgehoben<sup>2</sup>. Nach wie vor stützt sich die Bezirksverwaltung rechtlich auch auf bürgerschaftliches Engagement, also auf eine (gewisse) ehrenamtliche Basis. Im Zuge des Aufbaus umfangreicher professioneller Verwaltungsstrukturen auf Grund einer immer höheren Dichte gesetzlicher Vorschriften auf Bundes- und Landesebene und dem damit einhergehenden Umfang an Vollzugsaufgaben tritt die Bedeutung allerdings mehr und mehr in den Hintergrund. Durch radikale Kürzung der Finanztransfers (gerade im Personalbereich) hat ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement in letzter Zeit wieder an Bedeutung gewonnen und wird von den politisch Verantwortlichen gefördert. Nach wie vor wird auch die demokratisch legitimierte Vertretung der Bürgerinnen und Bürger durch Personen zusammen gesetzt, die „Feierabendpolitiker“ im klassischen Sinn sind. Dieser ehrenamtliche Einsatz wird lediglich durch eine Aufwandsentschädigung abgegolten (ausführlich §§ 11, 23). Auch andere in den einzelnen Feldern der Gesellschaft aktive Ehrenamtliche, die von der BVV gewählt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung (ausführlich § 16).

**(2)** Nach dem Wortlaut erschöpft sich die Beteiligung der ehrenamtlich Tätigen nicht auf die gesetzliche Zuordnung von Rechten an die BVV. Vielmehr stehen die Bezirke, also beide Organe (ausführlich § 2), durch diese (allerdings eher programmatisch zu verstehende) Vorschrift unter dem Postulat, ihre, d. h. vollständig alle Aufgaben nicht ohne Bürgerbeteiligung durchzuführen. Dies stößt jedoch an Grenzen, die eine Einbeziehung in hochgradig spezialisiertes Verwaltungshandeln nicht zulässt. Es kann sich daher nur um Aufgaben handeln, die sich für eine Beteiligung eignen. Im Rahmen gesetzlicher Vorschriften hat die BVV durchaus einen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der formellen Schaffung von kommunaler Bürgerbeteiligung durch entsprechende Ersuchen an das BA (ausführlich § 13).

**(3)** Nicht kodifiziert ist das Vorschlagsrecht der BVV (und des BA) an den Senat, im Einverständnis mit dem Abgeordnetenhaus die Ehrenbezeichnung „Stadtältester von Berlin“ zu verleihen<sup>3</sup>. Historischer Hintergrund und Vergabekriterien sind jedoch öffentlich zugänglich<sup>4</sup>; die Beteiligung des Landesparlaments soll überarbeitet werden<sup>5</sup>.

**Absatz 2:** Das Gesetz über die Zuständigkeiten in der allgemeinen Berliner Verwaltung (Allgemeines Zuständigkeitsgesetz - AZG) bestimmt,

- a) welche Aufgaben Bezirksaufgaben sind,
- b) inwieweit die Bezirke bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Verwaltungsvorschriften und an eine Eingriffsentscheidung des Senats oder der zuständigen Mitglieder des Senats gebunden sind,
- c) in welcher Weise die Bezirke zu den grundlegenden Fragen der Verwaltung und der Gesetzgebung Stellung nehmen.

**(4)** Anders als in Flächenländern, wo die Gemeinde- bzw. Landkreisordnung in der Regel umfassend alle tangierenden Vorschriften über Aufgaben, Zuständigkeiten und Arbeitsweise dieser Gebietskörperschaften zusammenfasst, fällt in Berlin die rechtliche Struktur über die Aufgaben sowie die Zuständigkeit in mehrere Regelwerke auseinander. Allerdings erschließt sich der systematische Sinn nicht ohne weiteres. Im Grundsatz gilt: Die Aufgaben(abgrenzung) innerhalb der zweistufigen Exekutive (Land und Bezirk, insbesondere BA) ist im AZG, das Organisationsrecht für die BVV im BezVG normiert. Hinsichtlich der Ordnungsaufgaben ist darüber hinaus das ASOG zu beachten. Der Grundsatz, dass die Bezirke (im Sinne einer Zuständigkeitsvermutung) regelmäßig die örtlichen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (Art. 66 Abs. 2 Satz 2 VvB), ist insoweit eingeschränkt, als Berlin Land und Stadt zugleich ist (Art. 1 Abs. 1 VvB) und die (Gesamt-)Verwaltung einschließlich der Bezirksverwaltungen die Aufgaben als Gemeinde, Gemeindeverband und Land wahrzunehmen hat (Art. 3 Abs. 2 VvB); so wird nach § 1 AZG in Berlin die staatliche und gemeindliche Tätigkeit nicht getrennt. Die im Gesetz aufgeworfenen Fragen wurden und werden - trotz regelmäßiger Veränderung durch den Gesetzgeber<sup>6</sup> - nicht hinreichend beantwortet und sind daher regelmäßig Quelle einer strukturellen Auseinandersetzung zwischen Senat, Hauptverwaltung und Abgeordnetenhaus einerseits und BA und BVV andererseits. Eine „Doppelzuständigkeit“ innerhalb der zweistufigen Verwaltung ist verfassungstheoretisch jedoch unzulässig<sup>7</sup>. Bei der Anwendung von Buchstabe a) ist insbesondere auf §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 Satz 2 AZG zu verweisen.

**(5)** Es ist problematisch, dass entgegen der Vorschrift nicht direkt geregelt ist, welche Aufgaben von den Bezirken wahrzunehmen sind. Vielmehr existiert seit der Verabschiedung eines Zuständigkeitsgesetzes lediglich ein indirekter Katalog des bezirklichen Wirkungskreises<sup>8</sup>.

**(6)** VwV im Sinne von Buchstabe b) sind nach § 6 Abs. 3 AZG auf das zwingend gebotene Mindestmaß zu beschränken. Über die Einhaltung dieses Grundsatzes wacht die Bezirksaufsicht. Sie hat nach § 6 Abs. 4 AZG auch dafür zu sorgen, dass die verfassungsmäßig gewährleistete Mitwirkung der Bezirke an der (Gesamt-)Verwaltung gefördert und geschützt und die Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der bezirklichen Organe (vgl. auch § 9 Abs. 3 Satz 2 AZG) nicht beeinträchtigt wird<sup>9</sup>. Die Organisationsform der Beteiligung der Bezirke an den grundlegenden Fragen der Verwaltung und der Gesetzgebung im Sinne von Buchstabe c) stellt nach §§ 14 ff. AZG der RdB dar (ausführlich § 39).

(7) Darüber hinaus ist die Organisation der Berliner Verwaltung zunehmend durch das Phänomen der „Regionalisierung“ von Bezirksaufgaben gekennzeichnet; die Zuständigkeit für eine bestimmte Angelegenheit durch einen Bezirk für mehrere andere bzw. für alle übrigen Bezirke stellt eine organisationsrechtliche Antwort auf gesteigerte Probleme der Verwaltung der (wieder)vereinigten Großstadt dar<sup>10</sup>. Einzelne Aufgaben der Bezirke können auch nach der Volksabstimmung über die Landesverfassung durch einen Bezirk oder mehrere Bezirke wahrgenommen werden<sup>11</sup>. Die exekutive Umsetzung räumte das Parlament zunächst durch eine einfachgesetzliche Ermächtigungsgrundlage für eine Zuständigkeitsregelung durch VO ein, beschränkte den Handlungsspielraum des Senats jedoch, indem dafür das Einvernehmen mit den Bezirken herzustellen ist<sup>12</sup> und erhob diese Vorschrift drei Jahre später ohne Begründung im Zuge der Bezirksfusion wortgleich zur Verfassungsnorm<sup>13</sup>. Dadurch ist dem Parlament der Weg einer konkreten Aufteilung von Bezirksaufgaben durch einfachgesetzliche Regelung<sup>14</sup> verschlossen.

(8) „Diese Möglichkeit der Konzentration wurde deshalb vorgesehen, weil die Wahrnehmung bestimmter sachaufwendiger oder bezogen auf die Fallzahlen unbedeutender Aufgaben durch alle Bezirke unwirtschaftlich sein kann.“<sup>15</sup> Die politische Beurteilung des Senats über das Vorliegen derartiger Voraussetzungen, d. h. die Initiierung der organisatorischen Zusammenfassung einer Verwaltungsaufgabe, ist jedoch nicht hinreichend für die Abkehr von der „Allzuständigkeitsvermutung“ der Bezirke. Rechtlich zwingend erforderlich (ausführlich **Rdnr. 11**) ist ein Einvernehmen der beteiligten zwölf Bezirke untereinander und im Verhältnis zu ihm (bzw. der zuständigen Senatsverwaltung). Eine vom Gesetzgeber beabsichtigte Regionalisierungsoption<sup>16</sup> unterliegt dagegen lediglich dem bezirklichen Beratungsrecht im RdB (ausführlich § 39), sie kann von ihm zwar angeregt, an sich aber nicht verhindert werden. Bei der konkreten Ausgestaltung durch VO ist dagegen in jedem Fall Art. 67 Abs. 5 Satz 2 VvB zu beachten und stellt aus der Sicht von „Zentralisten“ - die in allen politischen Lagern existieren - ein gewisses „Störpotenzial“ dar.

(9) Die Regionalisierung einer Verwaltungsaufgabe setzt insoweit zunächst eine Erörterung und Beschlussfassung im BA voraus, weil die Geschäftsverteilung berührt ist (ausführlich § 38). Die Summe dieser bezirklichen Beschlusslagen ist in der zuständigen Senatsverwaltung hinsichtlich der Erfüllung der Verfassungsnorm zu bewerten. Abweichend von der rechtssystematischen Zuständigkeit des RdB nach Art. 68 VvB (ausführlich § 39) kann eine Vorlage des Senats für eine ZustVO auch dort eingebracht und beraten werden. Dies war und bleibt ständige Praxis<sup>17</sup>. Eine Abstimmung in diesem Gremium ohne entsprechende Beschlussfassung im BA hat jedoch höchstens eine „Indizwirkung“ für das Vorliegen eines Einvernehmens mit den Bezirken. In jedem Fall wird erst nach der abschließenden Befassung der Bezirke im Senat über den Entwurf der VO beschlossen.

(10) Einvernehmen setzt mithin das Einverständnis aller Bezirke über eine Senatsvorlage voraus, die regelmäßig den Wortlaut der beabsichtigten VO beinhaltet (ausführlich **Rdnr. 11**). Weicht eine Stellungnahme davon ab, muss die zuständige Senatsverwaltung prüfen, ob der votierung der Bezirke fachpolitisch gefolgt werden kann, und ggf. eine geänderte Vorlage einbringen. Einvernehmen ist grundsätzlich auch hergestellt, wenn (vorab im BA) beschlossen wurde, sich trotz Ablehnung der beabsichtigten Zuständigkeitsregelung der Mehrheit der anderen Bezirke anzuschließen.

(11) Aus der Verwendung des bestimmten Artikels in der genannten Verfassungs- und Gesetzesnorm könnte gefolgert werden, Einvernehmen müsse lediglich mit den betroffenen Bezirken im engeren Sinn hergestellt werden, also mit denjenigen Bezirken, „dessen Aufgabe von einem anderen Bezirk wahrgenommen werden soll oder der die Aufgabe für einen anderen Bezirk wahrnehmen soll“<sup>18</sup>; dieser Grundsatz sei auch maßgebend für Änderungen bestehender Zuständigkeitskonzentrationen<sup>19</sup>. Mithin wären nur die Verwaltungsbehörden tangiert, deren Bezirkshaushaltspläne (im Hinblick auf Sach- und Personalmittel) durch die beabsichtigte Regionalisierung verändert werden würden; die Herstellung von Einvernehmen würde sich insoweit regelmäßig nicht auf alle zwölf Bezirke erstrecken, sofern es sich um eine Verwaltungsaufgabe handelt, die bereits einer Zusammenfassung unterlag. Eine (weitere und/oder andere) Regionalisierung könnte bei dieser Rechtsauffassung „scheibchenweise“ durchgesetzt werden. Ihr dürfte bereits vor diesem verfassungspolitischen Hintergrund nicht gefolgt werden. In fachlicher Hinsicht wird darüber hinaus verkannt, dass die Konzentration einer Verwaltungsaufgabe im Regelfall die Einwohnerschaft aller Bezirke berührt, deren Interessen<sup>20</sup> durch den jeweiligen Bezirk im Rahmen des Einverständnisses vertreten werden sollen. Folglich haben „alle Bezirke, die von einer Zuständigkeitskonzentration betroffen sind, einverstanden (zu) sein, (weil die) bewirkte Einschränkung des Senats von Berlin (...) verfassungsgewollt (ist und) die Stärkung der bezirklichen Eigenständigkeit (bezweckte). Dementsprechend sollen Ausnahmen von der grundsätzlichen Zuständigkeit eines jeden Bezirkes für jede in seinem Gebiet anfallende Bezirksaufgabe nicht dem freien Zugriff des Senats unterliegen.“<sup>21</sup> (sic!).

(12) Im Hinblick auf den Wortlaut von Art. 67 Abs. 5 Satz 2 VvB könnte davon ausgegangen werden, dass sie auch das andere Organ des Bezirks, die BVV, einbeziehe und eine derartige Positionierung eines Bezirks Bestandteil der Entscheidungskompetenz der BVV über die Grundlinien der Verwaltungspolitik (ausführlich § 12) sei. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass die Organisation der Bezirksverwaltung Aufgabe des BA, also des Kollegialorgans, ist (ausführlich § 37), das über die Verteilung der Geschäftsbereiche (allein) zu beschließen hat (ausführlich § 36) und insofern gesetzlich von der Entscheidungsbefugnis der BVV getrennt ist<sup>22</sup>. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die „Auflösung“ (der Zuständigkeit) einer Einrichtung in dem einen und die „Übernahme“ (der Zuständigkeit) durch einen anderen Bezirk auf Grund einer Regionalisierung ohne die Ausübung des Entscheidungsrechts nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 rechtlich fragwürdig bliebe.

(13) Die Kontrollmechanismen der BVV nach der erfolgten Konzentration einer Angelegenheit (im Vollzug) richten sich dagegen nach einer anderen Vorschrift (ausführlich § 39a).

(14) Eine besondere Bezirksaufgabe, die in der Regel beide Organe (ausführlich § 2) tangiert, stellt die Wahrnehmung partnerschaftlicher Kontakte mit anderen Kommunen dar. Häufig spielt sich diese Interaktion zu solchen in anderen Bundesländern ab; bei entsprechenden Beziehungen zu Gebietskörperschaften im Ausland liegt eine bezirkliche Zuständigkeit nur vor, soweit es örtliche Angelegenheiten betrifft. „Kommunale Außenpolitik“ würde diese Grenze überschreiten, weil Bundeskompetenz berührt wäre (Art. 32 Abs. 1 GG). Die Partnerschaften dürfen im Übrigen die ganze Breite der kommunalen Betätigung (BA, BVV, aber auch Vereine, Gruppen, Einzelpersonen) umfassen. Traditionell bewegt sich partnerschaftliche Kontaktpflege auf dem Gebiet des Kultur- und Jugendaustauschs, ist jedoch nicht darauf beschränkt. Im Vordergrund stehen regelmäßig die Herstellung und der Ausbau von personalen Kontakten, der auch zwischen den jeweils kommunalpolitisch Aktiven durch gegenseitige Besuche gepflegt wird; ggf. handelt es sich um Dienstreisen (ausführlich § 11). Das Spektrum der internationalen Partnerschaften (insgesamt 100) berührt - bis auf Australien/Ozeanien - alle Erdteile<sup>23</sup>.

**(15)** Nicht jede Aufgabe, die in der Bezirksverwaltung wahrgenommen wird, ist eine Bezirksaufgabe. So ist die Hauptverwaltung zuständige Steuerbehörde (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 AZG), kann eine Bezirksverwaltung jedoch mit der Wahrnehmung entsprechender Aufgaben betrauen: Im Rahmen des Familienleistungsausgleichs (Kindergeld nach §§ 63 ff. EStG für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes) haben die Länder Landesfamilienkassen nach § 72 Abs. 1 EStG gegründet. Bis 31. Dezember 2009 wurden die Leistungen u. a. in jedem BA bewirkt, die insoweit nicht im Wirkungskreis einer Gemeinde tätig wurden. Auf der Grundlage einer Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 FVG, von der das Land Gebrauch gemacht hat<sup>24</sup>, wurde nunmehr einem BA<sup>25</sup> die Aufgabenwahrnehmung für die übrigen Bezirke bei deren Zustimmung übertragen.

<sup>1</sup> Bezirksverwaltungsgesetz vom 30. Januar 1958 (GVBl. S. 126); die Bildung derartiger Beteiligungsgremien geht auf die Stein/Hardenberg'schen Reformen zurück: §§ 175 ff. StO sah für bestimmte Angelegenheiten Deputationen - zusammengesetzt aus Mitgliedern des Magistrats, Stadtverordneten und Bürgern - vor (u. a. das „Armenwesen“)

<sup>2</sup> Artikel I Nr. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 24. Juni 1971 (GVBl. S. 1056)

<sup>3</sup> vgl. (unveröffentlichte) Richtlinien des Senats für die Ehrenbezeichnung „Stadältester von Berlin“ vom 30. Oktober 1991

<sup>4</sup> vgl. Mitteilung des Senats - zur Kenntnis - über Kriterien für die zukünftige Verleihung des Ehrenbürgerrechts von Berlin vom 8. Juli 2003 (15/1904)

<sup>5</sup> vgl. Antrag der Fraktion der SPD und der Linksfraktion über Änderung der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 18. Januar 2007 (16/0190)

<sup>6</sup> im Zusammenhang mit entsprechenden Novellierungen des AZG erfolgten insgesamt drei Anpassungen:

- Artikel I Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 30. Juni 1966 (GVBl. S. 970)
- Artikel III Nr. 1 des Gesetzes zur Reform der Berliner Verwaltung (Verwaltungsreformgesetz) vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241)
- Artikel IV Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Reform der Berliner Verwaltung (2. Verwaltungsreformgesetz - 2. VerwRefG) vom 25. Juni 1998 (GVBl. S. 177).

Auch die unter dem Credo der Verwaltungsreform veränderte Verfasstheit der Verwaltung Berlins hat die „Streitkultur“ in der Auseinandersetzung um die erforderliche Zuständigkeitsabgrenzung nicht grundlegend verbessert; die häufig bestehende Doppelzuständigkeit und insbesondere die strukturell unterschiedliche Auslegung des nicht hinreichend bestimmten Rechtsbegriffs der „örtlichen Verwaltungsaufgaben“ im Einzelfall ist weiterhin charakteristisch. Zu den in der 15. und 16. Wahlperiode auf die Hauptverwaltung übertragenen Aufgaben: Kleine Anfrage des Abg. Statzkowski (CDU) vom 31. März 2008 (16/11 709), die u. a. die beabsichtigte Verlagerung der Zuständigkeit für die straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnisse von Veranstaltungen in zentralen Bereichen nicht aufführt (Vorlage - zur Beschlussfassung - des Senats über einen entsprechenden Gesetzentwurf vom 3. Juli 2007, 16/0717)

<sup>7</sup> unter Verweis auf Art. 66, 67 VvB sind nach Auffassung des Senats „die Zuständigkeiten der Haupt- und Bezirksverwaltung klar gegeneinander abgegrenzt. (...) Eine Aufgabenwahrnehmung desselben Lebenssachverhalts auf zwei Ebenen, die man als ‚Doppelzuständigkeit‘ bezeichnen kann, darf es (...) nicht geben“ wie sich aus der Beantwortung der Großen Anfrage der FDP-Fraktion im Abgeordnetenhaus über Eigenverantwortliche Bezirke als Teil einer effektiven und effizienten Verwaltung vom 5. September 2008 (16/1717) erschließt

<sup>8</sup> es werden ausschließlich die Aufgaben der Hauptverwaltung, früher zumindest noch die „übertragenen Vorbehaltsaufgaben“ bzw. die „Bezirksaufgaben unter Fachaufsicht“ (DVO-AZG bzw. der ZustKat) genannt. Durch Artikel I Nr. 15 des Zweiten Gesetzes zur Reform der Berliner Verwaltung (2. Verwaltungsreformgesetz - 2. VerwRefG) vom 25. Juni 1998 (GVBl. S. 177) wurde diese Vorschrift dann durch den ZustKat AZG ersetzt. Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen über Starke Bezirke für Berlin I: Bezirkliche Aufgaben gesetzlich festschreiben vom 17. Juni 2009 (16/2498) wurde mit Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres, Sicherheit und Ordnung vom 23. September 2010 (16/3501) verworfen

<sup>9</sup> zu den Grundsätzen der Bezirksaufsicht vgl. §§ 9ff AZG, insbesondere Michaelis-Merzbach in Driehaus, VvB, Art. 67 Rz. 4 und ausführlich Musil/Kirchner, Rz 205ff; zu beachten sind die speziellen Regelungen nach § 7 AGBauGB. Sie bilden im Kontext der beschränkten Normsetzungskompetenz (§ 12 Abs. 2 Nr. 4) einen nicht unwichtigen Rahmen bezirklicher Stadtplanung

<sup>10</sup> vgl. Art. 51 Abs. 5 VvB in der Fassung vom 6. Juli 1994 (GVBl. S. 217) und § 3 Abs. 3 AZG in der Fassung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241) i. V. m. den ZustVO Bezirksaufgaben, BAföGZustVO, GDZustVO, ZustVOSoz, ZustVO GefG

<sup>11</sup> vgl. Art. 67 Abs. 5 Satz 1 VvB vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779)

<sup>12</sup> vgl. Art. I Nr. 1 Buchstabe c) des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764), in dem § 3 Abs. 3 Satz 2 AZG eingefügt wurde

<sup>13</sup> der zur Vorlage - zur Beschlussfassung - des Senats über das Zweite Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 16. Juli 1997 (13/1871) ohne Begründung eingebrachte Antrag der Fraktionen der SPD und der CDU über das Zweite Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin vom 12. März 1998 (13/2567) erhielt ohne eine entsprechende Stellungnahme des Senats die erforderliche Zustimmung - vgl. Dringliche Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 23. März 1998 (13/2608) -. Art. I Nr. 11 Buchstabe e) des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Verfassung von Berlin 3. April 1998 trat zu Beginn der 14. Wahlperiode in Kraft; es ist davon auszugehen, dass die Bezirke im Rahmen der (internen parteipolitischen) Auseinandersetzung um die Bezirksfusion erfolgreich für einen (im Hinblick auf das erforderliche Quorum einer verfassungsändernden Mehrheit) stärkeren Schutz ihrer Rechte plädierten

<sup>14</sup> vgl. z. B. Gesundheitsdienstgesetz vom 4. August 1994 in der zuletzt gültigen Fassung (nunmehr aufgehoben durch Art. V Abs. 1 des Gesundheitsdienstreformgesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450)

<sup>15</sup> Musil/Kirchner, Rz 133

<sup>16</sup> vgl. z. B. § 2 Abs. 5 GDG; völlig anders jedoch § 20 Abs. 1 KitaFöG, da keine Konzentration der Aufgabenwahrnehmung in weniger als zwölf Bezirksverwaltungen mittels ZustVO, sondern eine Überführung in eine andere Rechtsform durch Betriebssatzungen erfolgte

<sup>17</sup> die „Geltendmachung bezirklicher Interessen (...) bei grundlegenden Entscheidungen des Senats“ vor dem Erlass von Vorschriften (Musil/Kirchner, Rz 336), also auch bei der „Regionalisierung“, erfolgte zwar bisher im RdB; das bisherige Verfahren wurde jedoch anlässlich der beabsichtigten Neufassung einer GDZustVO (RdB-Vorlage Nr. 1/06 der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz vom 7. November 2006) erstmals in Frage gestellt. Die Bezirke hatten dort zu den §§ 1, 2, 3 kontrovers votiert, eine vorherige Beschlussfassung im Kollegialorgan erfolgte nicht (überall). Eine überarbeitete Fassung vom 23. Oktober 2007 (RdB-Vorlage Nr. R-193/2007) wurde (nach bilateralen fachpolitischen Verhandlungen mit einigen Bezirken) erneut in dieses Organ eingebracht und auf Vorschlag des dortigen Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Gleichstellung und Migration (RdB-Vorlage - zur Beschlussfassung - Nr. R-209/2007) am 15. November 2007 - wieder ohne vorherige Beschlussfassung in den Kollegialorganen - angenommen. In diesem Zusammenhang erbat BzBm Band (Tempelhof-Schöneberg) ein „Fachexpertengespräch“. Ob insoweit das erforderliche Einvernehmen verfassungsrechtlich einwandfrei hergestellt wurde, ist im Hinblick auf eine Bestätigung im Rahmen der Beantwortung einer Parlamentsanfrage durch den Senat nach wie vor in Frage zu stellen (ausführlich § 39); im Übrigen weicht Artikel III (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) der Verordnung über die Neuregelung der Zuständigkeiten im Gesundheitsdienst vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 675) vom Wortlaut des Votums des RdB in nicht unerheblichem Umfang ab, wurde jedoch vom RdB in der Sitzung am 21. Februar 2008 ohne weitere Aussprache hingenommen

<sup>18</sup> vgl. Mitteilung - zur Kenntnisnahme - des Senats über Konzept für die Zukunft der Hörberatungsstelle in Berlin (Der Senat muss jetzt handeln - Umgehend die Zukunft der Hörberatungsstelle Neukölln in der Gesundheitsdienstzuständigkeitsverordnung sichern!), 16/0387 und 16/0435 als Schlussbericht, vom 11. Juli 2007 (16/0745)

<sup>19</sup> ebenda

<sup>20</sup> die Regionalisierung betrifft häufig den Dienstleistungssektor, in dem es u. a. um die direkten Kontakte zwischen Einwohner und Behörde geht. Liegt ein Fall der Veränderung einer bereits bestehenden Zusammenfassung von Zuständigkeiten vor, ist es (z. B. hinsichtlich der Wegezeit) nach wie vor von Bedeutung, ob ein Bewohner Wannsees sein Anliegen zukünftig in Gropiusstadt oder Karlshorst geltend zu machen hat; der Verzicht auf die Herstellung eines Einvernehmens mit dem Bezirk Steglitz-Zehlendorf würde die Interessen dieser Einwohnerschaft unberücksichtigt lassen, wäre kommunalpolitisch unzweckmäßig und richtete sich im Übrigen gegen die allgemeinen Grundsätze der bezirklichen Selbstverwaltung (Art. 66 Abs. 2 VvB, § 4 Abs. 1 Satz 2 AZG)

<sup>21</sup> vgl. Mitteilung - zur Kenntnisnahme - des Senats, a. a. O.

<sup>22</sup> die rigorose Unterscheidung zwischen den Aufgaben der Bezirksorgane bei diesen Organisationsfragen soll insbesondere eine unzulässige Verbindung („Junktim“) zwischen der Wahl der einzelnen Mitglieder und der Bildung des BA, d. h., der Verteilung der Aufgaben in Geschäftsbereiche (Abteilungen), verhindern; bei der „Regionalisierung“ handelt es sich jedoch nicht um eine (Neu-)Verteilung innerhalb des Organs, sondern um eine Aufgabenreduzierung oder -erweiterung an sich, die im Regelfall im Laufe der Wahlperiode eintritt. Insoweit könnte auch die Ansicht vertreten werden, die BVV könne dem BA dessen Votierung vorgeben

<sup>23</sup> vgl. Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dragowski über Städtepartnerschaften: Wie steht es um den Austausch auf Bezirksebene? vom 13. November 2007 (16/11 406)

<sup>24</sup> Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 Satz 7 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 21. Oktober 2008 (GVBl. S. 373)

<sup>25</sup> BA Treptow-Köpenick nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die Errichtung von Landesfamilienkassen im Land Berlin (Familienkassen-Verordnung) vom 30. September 2009 (GVBl. S. 475) für Leistungen an Beschäftigte der Bezirksverwaltungen einschließlich der Kita-Eigenbetriebe; Zustimmung im RdB erfolgte vorab am 26. Februar 2009 mit Wirkung vom 1. Januar 2010; vgl. Anordnungen zur Übertragung von Verwaltungsaufgaben:

- BA Lichtenberg vom 15. Oktober 2009 (ABl. S. 2524),
- BA Neukölln vom 20. Oktober 2009 (ABl. S. 2526),
- BA Friedrichshain-Kreuzberg vom 30. Oktober 2009 (ABl. S. 2524),
- BA Marzahn-Hellersdorf vom 15. Oktober 2009 (ABl. S. 2562),
- BA Steglitz-Zehlendorf vom 30. Oktober 2009 (ABl. S. 2514),
- BA Reinickendorf vom 9. November 2009 (ABl. S. 2644),
- BA Spandau vom 11. November 2009 (ABl. S. 2644),
- BA Tempelhof-Schöneberg vom 17. November 2009 (ABl. S. 2723),
- BA Charlottenburg-Wilmersdorf vom 30. November 2009 (ABl. S. 2767),
- BA Mitte vom 3. November 2009 (ABl. S. 2869),
- „Kindertagesstätten Süd-West“ (Eigenbetrieb von Berlin) vom 21. Dezember 2009 (ABl. S. 7)
- „Kindertagesstätten Nord-West“ (Eigenbetrieb von Berlin) vom 8. August 2010 (ABl. S. 1412)